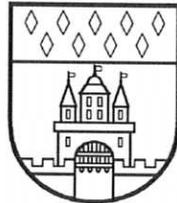


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 10. November 2011

Nr.: 19/2011

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
57	21.10.2011	Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 21.10.2011	170-172
58	24.10.2011	Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters	173-176
59	24.10.2011	Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofes Abteistraße	177-178
60	28.10.2011	Bebauungsplan Nr. 64a „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Teilaufhebung gem. § 1 (8) BauGB 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.11.2011 bis 09.12.2011	179-183
61	08.11.2011	62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „nördlich Emsdettener Straße / westlich Bergkamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 24.06.2009 2. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.11.2011 bis 09.12.2011	184-188

b.w.

- 62 08.11.2011 Bebauungsplan Nr. 24 „nördlich Emsdettener Straße / westlich Bergkamp“ – 4. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 189-193
1. Aufhebung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 23.09.2009
 2. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.11.2011 bis 09.12.2011

4. Änderung der Hundesteuersatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 21.10.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt am 20.10.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 81 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund, | 93 Euro |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden
je Hund, | 105 Euro |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 486 Euro, |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden
je Hund, | 558 Euro |
| f) drei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden
je Hund. | 630 Euro |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind insbesondere Hunde der Rassen:
- 1.) American Staffordshire Terrier
 - 2.) Pitbull Terrier
 - 3.) Staffordshire Bullterrier
 - 4.) Bullterrier
 - 5.) Mastino Napoletano
 - 6.) Mastino Espanol
 - 7.) Dogo Argentino
 - 8.) Fila Brasileiro
 - 9.) Bullmastiff
 - 10.) Tosa Inu
 - 11.) Mastiff
 - 12.) Rottweiler
 - 13.) American Bulldog
- sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Darüber hinaus sind Hunde, deren Gefährlichkeit durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt festgestellt wurde, gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift.

Artikel 2:

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

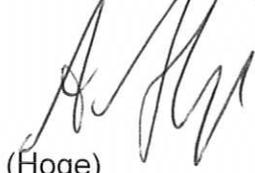
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/09, S. 353-361) sowie gem. § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW, S. 442) und des § 7 Absatz 4 sowie des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW, S. 271) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Absatz 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 21.10.2011

Az.: 20.12.15/ Mey



(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Eröffnungsbilanz 2009 der Kreisstadt Steinfurt und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 gem. § 92 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

-17 **Aktiva**

			davon	
			Armenfonds I	Armenfonds II
1.	Anlagevermögen	298.047.009,05		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	90.757,58		
1.2	Sachanlagen	290.953.075,63		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.894.615,64		
1.2.1.1	Grünflächen	12.800.822,08	102.129,50	0,00
1.2.1.2	Ackerland	2.703.051,79	1.163.383,36	552.714,96
1.2.1.3	Wald, Forsten	181.624,51	0,00	0,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	9.209.117,26	783.646,60	267.615,11
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	73.128.858,63		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	645.515,00		
1.2.2.2	Schulen	44.365.933,00		
1.2.2.3	Wohnbauten	3.626.584,00	447.660,00	167.468,00
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	24.490.826,63		
1.2.3	Infrastrukturvermögen	169.582.196,12		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.730.383,30	53.078,00	21.616,00
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.597.545,30		
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	42.522.264,43		
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	103.627.020,47		
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.104.982,62		
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	16.728.000,00		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	667.785,88		
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.553.554,81		
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.673.879,59		
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	724.184,96		
1.3	Finanzanlagen	7.003.175,84		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	881.773,90		
1.3.2	Beteiligungen	12.299,24		
1.3.3	Sondervermögen	5.556.000,00		
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	314.121,82		
1.3.5	Ausleihungen	238.980,88		
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00		
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00		
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	238.980,88	77.015,82	25.425,57
2.	Umlaufvermögen	11.190.257,59		
2.1	Vorräte	951.563,65		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	951.563,65	70.258,65	33.400,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.126.347,48		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.626.957,93		
2.2.1.1	Gebühren	109.961,19		
2.2.1.2	Beiträge	473.367,87		
2.2.1.3	Steuern	819.033,51		
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	33.381,35		
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	191.214,01		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	495.410,05		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	333.926,52		
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	147.093,45		
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	14.390,08		
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00		
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	3.979,50		
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4	Liquide Mittel	8.112.346,46	537.410,18	221.908,43
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	311.903,37		
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		
Bilanzsumme:			3.234.582,11	1.290.148,07
		309.549.170,01		

Passiva

-175-

davon

Armenfonds I | Armenfonds II

1.	Eigenkapital	54.500.172,35		
1.1	Allgemeine Rücklage	39.918.513,12		
1.1	davon: zweckgebunde Deckungsrücklage	0,00		
1.2	Sonderrücklagen	0,00		
1.3	Ausgleichsrücklage	14.581.659,23		
1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00		
2.	Sonderposten	150.392.891,69		
2.1	für Zuwendungen	83.572.791,42		
2.2	für Beiträge	62.085.348,02		
2.3	für den Gebührenaussgleich	210.022,07		
2.4	Sonstige Sonderposten	4.524.730,18	3.234.582,11	1.290.148,07
3.	Rückstellungen	33.181.598,76		
3.1	Pensionsrückstellungen	30.772.516,00		
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00		
3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	2.409.082,76		
4.	Verbindlichkeiten	69.613.769,16		
4.1	Anleihen	0,00		
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	57.187.598,08		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00		
4.2.2	von Beteiligungen	0,00		
4.2.3	von Sondervermögen	102.441,39		
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	449.005,62		
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	56.636.151,07		
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.000.000,00		
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.144.644,88		
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.016.759,21		
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	962.775,36		
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	2.301.991,63		
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.860.738,05		
Bilanzsumme:		309.549.170,01	3.234.582,11	1.290.148,07

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009

Der vorstehende Beschluss des Rates der Kreisstadt Steinfurt über die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 der Kreisstadt Steinfurt liegt zusammen mit dem Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ab 24.10.2011 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, Zimmer 132, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zusätzlich kann die Einsichtnahme im Internet unter www.steinfurt.de erfolgen.

Steinfurt, 24.10.2011

Andreas Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

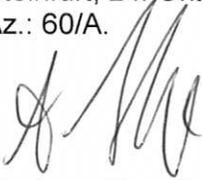
Entwidmung einer Teilfläche des Friedhofes Abteistraße

Die in der Anlage dargestellte Teilfläche des Friedhofes „Abteistraße“ wird gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt in der z. Zt. gültigen Fassung entwidmet.

Die vorstehende Entwidmung wird hiermit gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Friedhöfe und über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 24. Oktober 2011

Az.: 60/A.

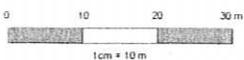


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 1000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.

(Abl. 19/2011/59)



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 64a „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

- hier: 1. Teilaufhebung gem. § 1 (8) BauGB
2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.11.2011 bis 09.12.2011

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 64a „Flögemannsesch-West“ wird in einem Teilbereich aufgehoben.

Der Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64a wird wie folgt umgrenzt:

Osten: Bebauungsplan Nr. 64a „Flögemannsesch-West“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 166 in südliche Richtung durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 166, 167, 168 und 169 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 169; 03.12.2011

Süden:

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.02.2011 den vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 148 auf einer Länge von 4,99 m;

Der Bebauungsplan Nr. 64a „Flögemannsesch-West“ wird in einem Teilbereich aufgehoben.

Westen:

vom letztgenannten Punkt in nördliche Richtung auf einer geraden Linie durch das Flurstück 195 auf einen westlich gelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 197 (Länge 108,03 m);

Norden:

Vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 169 in südliche Richtung durch die vom letztgenannten Punkt in östliche Richtung durch die Grenze des Flurstücks 197 auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 166.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 36 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich der 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 64a ist im beigefügten Lageplan M. 1 : 1.000 dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

Vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 148 auf einer Länge von 4,99 m; vom letztgenannten Punkt in westliche Richtung durch die nördliche Grenze des Flurstücks 148 auf einer Länge von 4,99 m;

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 03.02.2011

Der o. a. Bereich der Teilaufhebung ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Der o. a. Bereich der Teilaufhebung ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

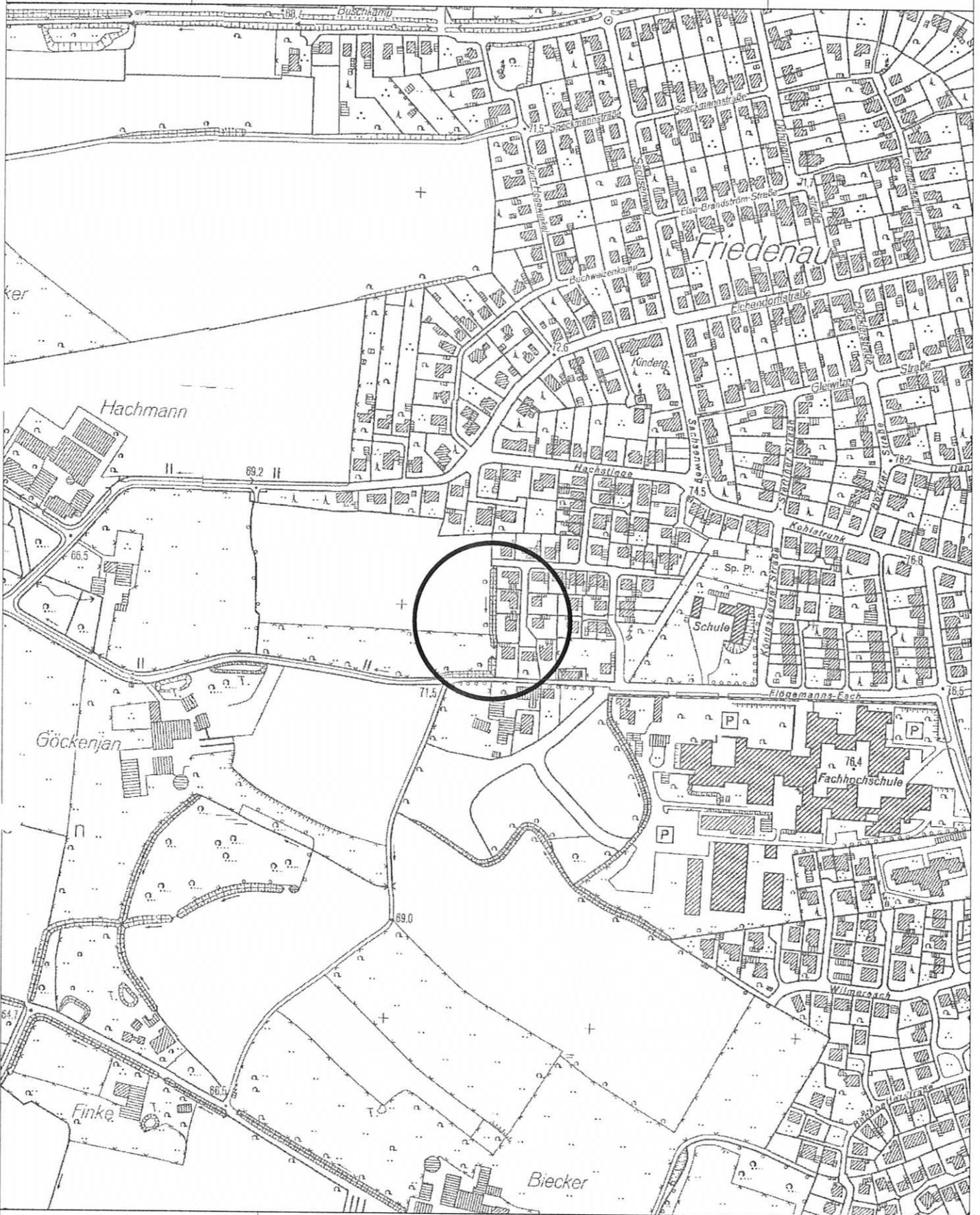
(Fortsetzung siehe nächste Seite)



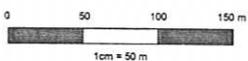
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt

Datum: 23.12.2010

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 5000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





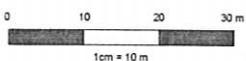
Auszug aus dem GIS der Kreisstadt Steinfurt
Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden

Datum: 23.12.2010



**Bebauungsplan Nr. 64a
"Flögemannsesch - West"
1. Teilaufhebung
- Geltungsbereich -**

M 1 : 1000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.11.2011 bis 09.12.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Steinfurt, 28. Oktober 2011 zur Einsichtnahme aus.

Stadt Steinfurt Möglichkeit, in der Zeit vom 11.11.2011 bis 09.12.2011 während der
Der Bürgermeister Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße
Az.: III/61-26-09/pau Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu
Protokoll vorzubringen.

Im Auftrag

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Baldamus Baldamus
Stadtoberbaurat (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Steinfurt, 28. Oktober 2011 zur Einsichtnahme aus.

Stadtoberbaurat

Im Auftrag

Im Auftrag

Im Auftrag

Im Auftrag

Im Auftrag

Bekanntmachung

62. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „nördlich Emsdettener Straße / westlich Bergkamp“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

- hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 24.06.2009
2. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 11.11.2011 bis 09.12.2011

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses vom 24.06.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, den der Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 24.06.2009 gefasst hat, wird wieder aufgehoben.“

2. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Steinfurt wird für einen Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „nördlich Emsdettener Straße/ westlich Bergkamp“ wie folgt geändert:

„Die dargestellte „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird geändert in „Wohnbaufläche“.“

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 241, 242 und 268 tlw., der Flur 25.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 26.05.2011

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die im vorstehenden Beschluss genannten Grundstücke und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

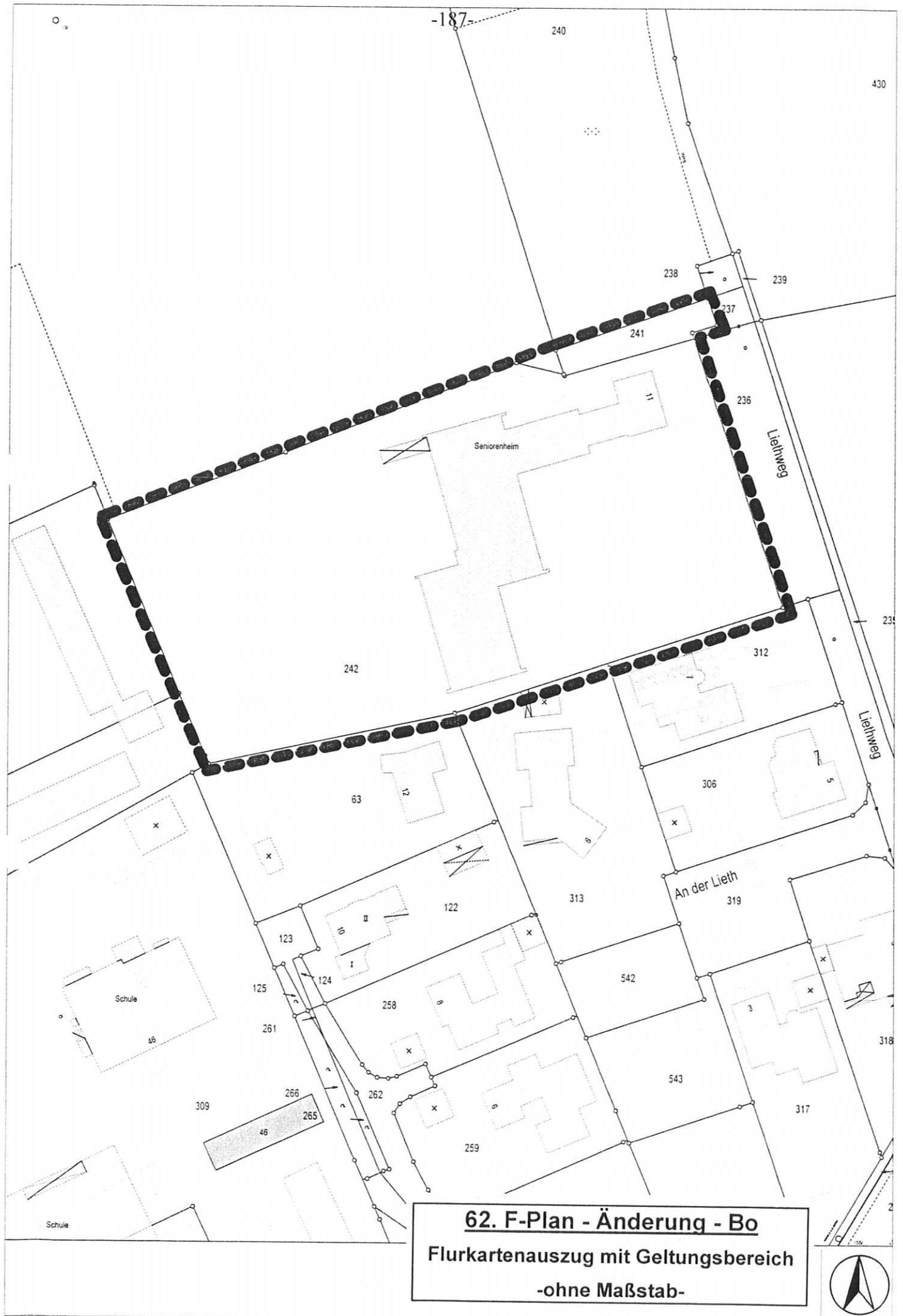
Der Änderungsbereich bezieht sich auf die im vorstehenden Beschluss genannten Grundstücke und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





62. F-Plan - Änderung - Bo
Flurkartenauszug mit Geltungsbereich
-ohne Maßstab-



3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 62. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.11.2011 bis 09.12.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

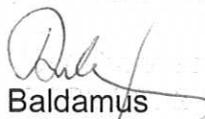
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 08. November 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/Pau

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 24 „nördlich Emsdettener Straße / westlich Bergkamp“ – 4. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufhebung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 23.09.2009
2. Änderung gem. § 1 (8) BauGB
3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der
Zeit vom 11.11.2011 bis 09.12.2011

1. Aufhebung des Änderungs- und Ergänzungsbeschlusses vom 23.09.2009

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Beschluss zur 4. Änderung und Ergänzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „nördlich Emsdettener Straße/ westlich Bergkamp“ den der Rat der Kreisstadt Steinfurt in seiner Sitzung am 23.09.2009 gefasst hat, wird wieder aufgehoben.“

2. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 24 „nördlich Emsdettener Straße/ westlich Bergkamp“ wird im Bereich des ehemaligen Altenheimes wie folgt geändert:

„Die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen) wird entsprechend dem Bebauungskonzept geändert und im östlichen und westlichen Grundstücksbereich erweitert.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden geändert hinsichtlich der Grundflächenzahl von bislang 0,3 auf nunmehr 0,4 und der Geschossflächenzahl von bislang 1,0 auf künftig 0,8. Diese Ausnutzungsziffern entsprechen den Vorgaben der geltenden Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die maximal zulässige Geschoszahl wird von bisher III bzw. IV Geschosse auf künftig zwingend II Geschosse geändert.

Die gestalterische Festsetzung zur Dachneigung (Flachdach) wird in Teilbereichen erhalten. Im westlichen und nördlichen Teil des Änderungsbereiches werden gegeneinander gestellte Pultdächer mit 25° Dachneigung festgesetzt.“

Für die rückwärtige Erschließung der Neubebauung westlich des ehemaligen Altenheimgebäudes soll eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden; ebenso für die Erschließung der östlich vorgelagerten Neubebauung am Liethweg.

Die Anzahl der Wohneinheiten der Neubebauung wird je Einzelhaus auf maximal 2 Wohneinheiten bzw. je Doppelhaushälfte auf maximal 1 Wohneinheit begrenzt. Für

die an den Liehtweg angrenzenden Wohngrundstücke wird die Anzahl der Wohneinheiten je Mehrfamilienhaus auf maximal 5 Wohneinheiten festgesetzt.

Der vorhandene und erhaltenswerte Baumbestand wird entsprechend des Bebauungskonzeptes festgesetzt.“

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 umfasst die Flurstücke 241 und 242 und 268 tlw. der Flur 25.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

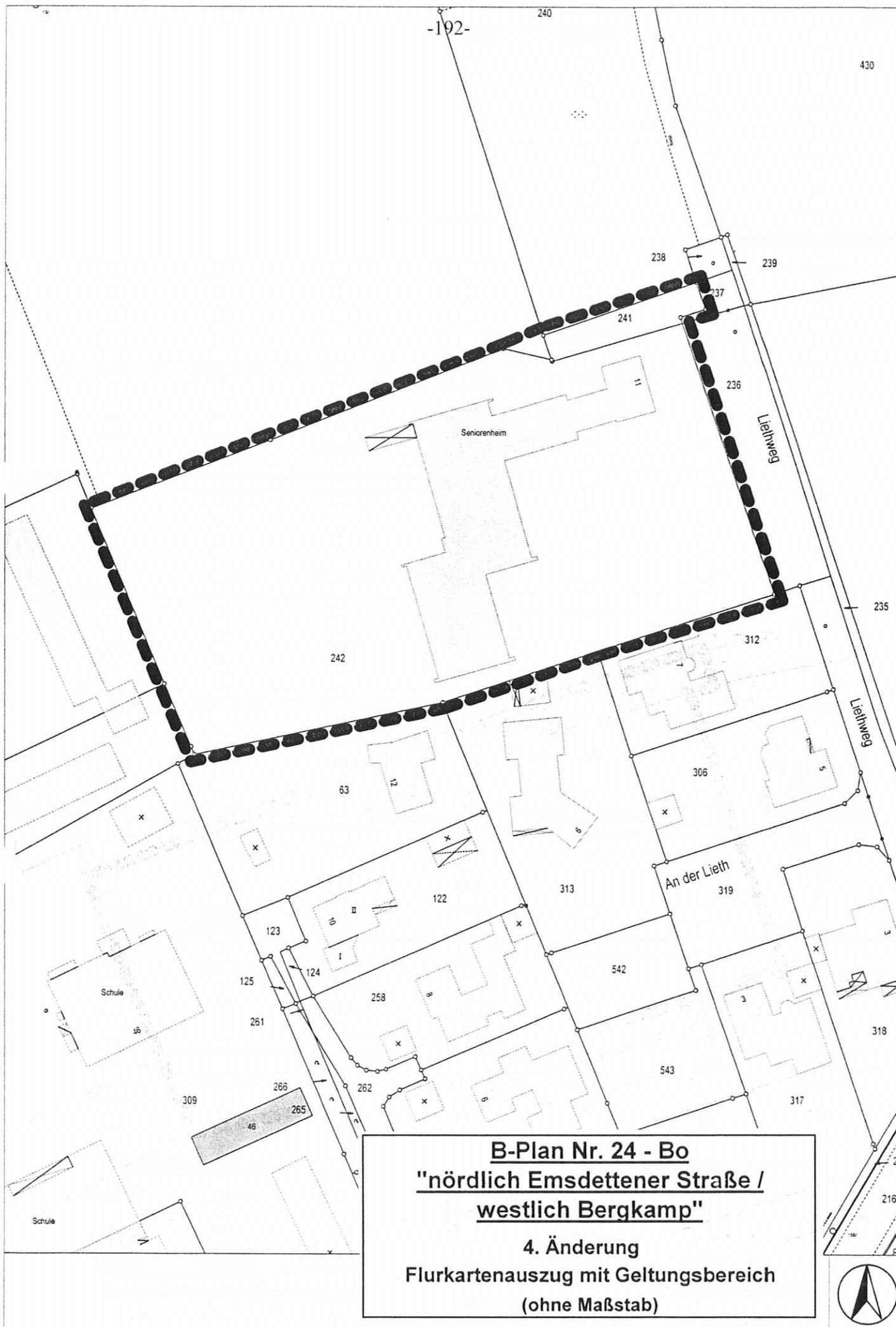
Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B-Plan Nr. 24 - Bo
"nördlich Emsdettener Straße /
westlich Bergkamp"
4. Änderung
Flurkartenauszug mit Geltungsbereich
(ohne Maßstab)



3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.11.2011 bis 09.12.2011** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 08. November 2011

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/pau

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat